Beschlussvorlage 2023/029/1

Neresheim
die Härtsfeldstadt

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung städt. Einrichtungen (Überprüfung der Mieten, insbesondere für Nutzung Mensaküche)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.04.2023	Entscheidung	Ö

Sachverhalt:

Die Rechte und Pflichten für die Nutzung der städtischen öffentlichen Einrichtungen sind in der Sitzung vom 17.12.2003 beschlossenen Benutzungsordnung und der Entgeltordnung festgelegt. Nachdem der Mietvertrag mit der SRH YourService GmbH in der Mensaküche ausgelaufen ist, soll die Mensaküche in Zukunft zur Vermietung bereitgestellt werden. Gerade Vereinen sowie privaten Mietern soll es so möglich gemacht werden, eigene Speisen vor Ort in der Härtsfeldhalle/Mensa zuzubereiten. Dieser Veränderung geht somit zwingend die Anpassung der Entgeltordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen samt Anlage einher.

In der Benutzungsordnung ist das allgemeine Recht auf Nutzung der Hallen festgeschrieben. Die Entgeltordnung beinhaltet die Regelungen über das Erheben der Entgelte für die Hallennutzung. Jeweils in §1 (1) der beiden Verordnungen wird aufgrund der geplanten Mensaküchenvermietung eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Als Satzung muss die Benutzungsordnung durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

In der Anlage zur Entgeltordnung sind die eigentlichen Tarife für die Hallenbenutzung und deren Nebenkosten festgelegt. Die Nebenkostenauflistung wurde dabei um die Ausgabeküche, die Mensaküche, die Spülküche sowie der Kühlzelle erweitert und mit Preisen angesetzt.

Im selben Zug wurden die Preise für die eigentliche Hallenbenutzung der Härtsfeldhalle angepasst. Da sich in der Praxis zeigte, dass die in den Hallenentgelten enthaltenen 3 Stunden Reinigungsaufwand für die meisten Veranstaltungen in der Härtsfeldhalle nicht ausreichen, wurden die Preise für die Hallenbenutzung erhöht.

Die Änderungen werden in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss am 24.04.2023 vorberaten.

Anlage:

Anlage 1 Änderung der Benutzungsordnung
Anlage 2 Änderung der Entgeltordnung
Anlage 3 Änderung der Anlage zur Entgeltordnung
Anlage 4 Satzung zur Aenderung der Benutzungsordnung fuer die staedtische

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 20.03.2017, wird beschlossen.

2. Die Änderung der Entgeltordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen und die Anlage zur Entgeltordnung werden beschlossen

Neresheim, 18.04.2023

gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister

gez.
Marco Mayer
Kämmerei

Diese Sitzungsvorlage darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zu anderen Zwecken als der Sitzungsvorbereitung genutzt werden.

TOP Ö 6

Synopse Benutzungsordnung	
Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 Zweckbestimmung	
(1) Die Dreifachsporthalle in Neresheim, die Räumlichkeiten der Mensa **(ohne Küche)** sowie die Mehrzweckhallen in Neresheim und in den Teilorten Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen und Schweindorf, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, der Schützenraum Kö-singen, der Vereinsraum Elchingen, die “Untere Bar” in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösingen sowie das Foyer in Schweindorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neresheim, zu deren Benutzung die Einwohner gemäß § 10 Abs.2 GemO nach gleichen Grundsätzen berechtigt sind.	(1) Die Dreifachsporthalle in Neresheim, die Räumlichkeiten der Mensa ~~**(ohne Küche)**~~ sowie die Mehrzweckhallen in Neresheim und in den Teilorten Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen und Schweindorf, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, der Schützenraum Kö-singen, der Vereinsraum Elchingen, die “Untere Bar” in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösingen sowie das Foyer in Schweindorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neresheim, zu deren Benutzung die Einwohner gemäß § 10 Abs.2 GemO nach gleichen Grundsätzen berechtigt sind.

TOP Ö 6

Synopse Entgeltordnung	
Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
§ 1 Entgelte, Nebenkosten und Umsatzsteuer	
(1) Die Stadt Neresheim erhebt für die Benutzung der Dreifachsporthalle in Neresheim, der Räumlichkeiten der Mensa **(ohne Küche)** und der städtischen Mehrzweckhallen, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, den Schützenraum Kösingen, den Vereinsraum Elchingen, die “Untere Bar” in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösingen sowie für das Foyer in Schweindorf nachstehende privatrechtliche Entgelte.	(1) Die Stadt Neresheim erhebt für die Benutzung der Dreifachsporthalle in Neresheim, der Räumlichkeiten der Mensa ~~**(ohne Küche)**~~ und der städtischen Mehrzweckhallen, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, den Schützenraum Kösingen, den Vereinsraum Elchingen, die “Untere Bar” in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösingen sowie für das Foyer in Schweindorf nachstehende privatrechtliche Entgelte.

TOP Ö 6

Anlage zur Entgeltordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen

I. Benutzungsentgelt in EUR

Die Beträge beziehen sich immer auf eine Tagesveranstaltung.
Im Hallenentgelt sind 3 Stunden Reinigung enthalten (**in der Härtsfeldhalle 6 Stunden**). Darüber hinausgehender Mehraufwand wird mit dem u.g. Sonderreinigungstarif in Rechnung gestellt.

	Entgelte und Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer						Entgelte und Nebenkosten ohne Umsatzsteuer	
	Härtsfeld- Sport- Arena	**Härtsfeldhalle -neu-**	**Härtstfeldhalle -bisher-**	Hallen Elchingen Halle Ohmenheim	Halle Dorfmerkingen Halle Kösingen Halle Schweindorf	Nebenraum Halle Kösingen Vereinsraum Elchingen Untere Bar Dorfmerkingen Foyer Schweindorf	Gemeindehäuser Stetten + Dehlingen	Mensa
Sportveranstaltungen	100	**180**	**100**	90	90	-	-	-
Öff.Tanzveranstaltungen, Faschingsbälle	-	**530**	**450**	350	330	100	110	-
Sonstige Veranstaltungen	-	**330**	**250**	220	200	85	90	110
Sport-Übungsbetrieb, je Schulstunde *)	12	4	4	4	4	-	-	-

II. Nebenkosten in EUR

Art	Härtsfeld-Sport-Arena	**Härtsfeldhalle -neu-**	**Härtstfeldhalle -bisher-**	Hallen Elchingen Halle Ohmenheim	Halle Kösingen Halle Schweindorf	Schützenraum Kösingen Vereinsraum Elchingen Untere Bar Dorfmerkingen Foyer Schweindorf	Gemeindehäuser Stetten + Dehlingen	**Mensa -neu-**	**Mensa -bisher-**
Heizung; obligatorisch zwischen 01.10. und 31.03. *Besonderheit Härtsfeldhalle: Halle ist im Sommer klimatisiert, Entgelt ist somit ganzjährig zu entrichten.*	90	50		50	50	30	30	30	30
Küchenbenutzung / Ausschank	80	**-**	**80**	80	80	-	40	-	-
Ausgabeküche **)	-	**80**	**-**	-	-	-	-	**-**	**-**
Mensaküche **) *)**	-	**160**	**-**	-	-	-	-	**160**	**-**
Spülküche **)	-	**80**	**80 SRH**	-	-	-	-	**80**	**80 SRH**
Kühlzelle **)	-	**50**	**-**	-	-	-	-	**50**	**-**
Bestuhlung durch die Stadt	-	200	200	200	200	-	120	100	100
Sonderreinigung (pro Stunde)	25	25	25	25	25	25	25	25	25

Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Benutzungsentgelte dieser Anlage um 50 %.
Bei Jugendveranstaltungen wird ein Rabatt von 50 % der Benutzungsentgelte und Nebenkosten gewährt.

**) Sätze gültig ab 01.09.2017. Bis dahin gilt vorherige Gebühr von 10,50 € bzw. 3,50 €.*
*****) Benutzung nur bei Härtsfeldhalle oder Mensa möglich***
******) Im Preis der Mensaküche sind die Spülküche und die Kühlzelle enthalten***

TOP Ö 6

Stadt Neresheim
Ostalbkreis

Satzung über die Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 20.03.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in der Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1:
§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zweckbestimmung

(1) Die Dreifachsporthalle in Neresheim, die Räumlichkeiten der Mensa sowie die Mehrzweckhallen in Neresheim und in den Teilorten Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen und Schweindorf, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, der Schützenraum Kösingen, der Vereinsraum Elchingen, die “Untere Bar” in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösingen sowie das Foyer in Schweindorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neresheim, zu deren Benutzung die Einwohner gemäß § 10 Abs.2 GemO nach gleichen Grundsätzen berechtigt sind.
Die Einrichtungsverwaltung obliegt in:

Neresheim	Härtsfeldhalle	Stadtverwaltung
Neresheim	Härtsfeld-Sport-Arena	Stadtverwaltung
Neresheim	Mensa	Stadtverwaltung
Stetten	Gemeindehaus	Stadtverwaltung
Elchingen	Turn- und Festhalle, Vereinsraum	Ortschaftsverwaltung Elchingen
Ohmenheim	Turn- und Festhalle	Ortschaftsverwaltung Ohmenheim
Dehlingen	St. Ulrichs-Haus	Ortschaftsverwaltung Ohmenheim
Dorfmerkingen	Turn- und Festhalle, Kegelbahn	Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen
Dorfmerkingen	Untere Bar	Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen
Kösingen	Turn- und Festhalle, Kegelbahn	Ortschaftsverwaltung Kösingen
Kösingen	Schützenraum	Ortschaftsverwaltung Kösingen
Schweindorf	Karl-Bonhoeffer-Halle, Foyer	Ortschaftsverwaltung Schweindorf

§ 2:
Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 26.04.2023
Ausgefertigt!
gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister